

Testatexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

der

micData AG

München

RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Georg-Glock-Str. 4 · D-40474 Düsseldorf · T +49 211 600 55 400 · F +49 211 600 55 490
duesseldorf@rsm-verhuelsdonk.de · www.rsm-verhuelsdonk.de

Die RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

Anlagen

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	5

Anlagen

micData AG
München

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	414,00	28.450,00
II. Finanzanlagen	<u>1.244.996,22</u>	<u>2.864.133,19</u>
	<u>1.245.410,22</u>	<u>2.892.583,19</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	110.256,38	117.962,91
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>140,56</u>	<u>132,29</u>
	<u>110.396,94</u>	<u>118.095,20</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.826,25</u>	<u>6.664,80</u>
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	705.149,82	0,00
	<u>2.063.783,23</u>	<u>3.017.343,19</u>

PASSIVA	<u>31.12.2016</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Gezeichnetes Kapital	4.314.509,00	4.212.905,00
- bedingtes Kapital	(2.050.000,00)	(2.050.000,00)
II. Kapitalrücklage	4.738.203,00	4.623.391,00
III. Bilanzverlust	-9.757.861,82	-7.862.412,33
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>705.149,82</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>973.883,67</u>
B. <u>Rückstellungen</u>	<u>93.607,00</u>	<u>129.599,15</u>
C. <u>Verbindlichkeiten</u>	<u>1.970.176,23</u>	<u>1.913.860,37</u>
	<u><u>2.063.783,23</u></u>	<u><u>3.017.343,19</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Rohergebnis		233.302,92	25.687,09
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	100.167,55		147.557,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	11.664,37	111.831,92	16.426,92
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.380,00	7.678,45
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		290.824,92	333.058,62
5. Erträge aus Beteiligungen		130.635,04	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen		(130.635,04)	(0,00)
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		62.526,30	141.771,22
- davon aus verbundenen Unternehmen		(62.526,30)	(141.771,22)
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.010,27	8.273,55
- davon aus verbundenen Unternehmen		(9.010,27)	(8.273,55)
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.847.453,27	3.719.830,97
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		78.236,91	46.399,93
- davon an verbundenen Unternehmen		(77.982,36)	(45.006,85)
10. Ergebnis nach Steuern		-1.895.252,49	-4.095.220,59
11. Sonstige Steuern		197,00	447,77
12. Jahresfehlbetrag		-1.895.449,49	-4.095.668,36
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-7.862.412,33	-3.766.743,97
14. Bilanzverlust		-9.757.861,82	-7.862.412,33

micData AG, München

Anhang zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss der micData AG mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 205320) ist gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Die Gesellschaft wies zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267a HGB auf. Obwohl die Aufstellung eines Anhanges nicht zwingend ist, erstellt die Gesellschaft einen Anhang gem. den Erleichterungen der §§ 274a, 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften. Von diesen Erleichterungen wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Bei der micData AG handelt es sich um ein Beteiligungsunternehmen der mic AG nach § 271 Abs. 1 HGB. Die Höhe der Beteiligung beläuft sich zum 31.12.2016 auf 78,92%.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unternehmensplanung werden zukünftig ausreichend finanzielle Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft zur Verfügung stehen, so dass bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist. Die notwendigen Maßnahmen, um dies sicherzustellen, hat die Gesellschaft im laufenden Jahr 2017 ergriffen und bereits umgesetzt. Dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen der Mehrheitsgesellschafterin mic AG.

Für die Aufstellung Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bilanziert.

Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

Auf den Inhaber lautende Stammaktien

4.314.509,00 Stück á EUR 1,00 = EUR 4.314.509,00

Auf Grund der in der Satzung vom 28.02.2013 erteilten Ermächtigung wurde eine Erhöhung des Grundkapitals um 101.604,00 EUR auf 4.314.509,00 EUR gegen Sacheinlage durchgeführt. Zur Durchführung wurden 101.604 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR ausgegeben. Die Ausgabe erfolgte zu einem Ausgabebetrag von 2,13 EUR je Aktie. Durch Beschluss des Aufsichtsrats wurde die Satzung in § 3 (Grundkapital, Genehmigtes Kapital) geändert. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und die damit verbundene Änderung der Satzung in das Handelsregister erfolgte am 07. Januar 2016.

Die Entwicklung der Kapitalrücklage stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Kapitalrücklage am 1.1.2016:	4.623.391,00
Agio aus der Kapitalerhöhung:	114.812,00
Kapitalrücklage am 31.12.2016:	4.738.203,00

Der Vorstand ist durch Satzung vom 28. Februar 2013 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 17. Mai 2018 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.500.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Das Genehmigte Kapital 2013/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch 1.285.491,00 EUR.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Dezember 2014 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Januar 2020 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu € 550.000 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2014/I).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt.

alle Angaben in T€	31.12.2016 Restlaufzeit				31.12.2015 Restlaufzeit			
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr, < 5 Jahre	über 5 Jahre	gesamt	bis 1 Jahr	> 1 Jahr, < 5 Jahre	über 5 Jahre	gesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203	0	0	203	124	0	0	124
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.155	0	0	1.155	937		0	937
Sonstige Verbindlichkeiten	612	0	0	612	852		0	852
- davon aus Steuern	1		0	1	3		0	3

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nach § 285 Nr. 31 HGB ergaben sich in 2016 keine Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung. Als Aufwendungen sind Abschreibungen auf Finanzanlagen, welche insbesondere die dimensio informatics GmbH betreffen, in Höhe von € 1.847.853,27 zu nennen.

Sonstige Angaben

Nach § 285 Nr. 3a HGB liegen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind,

Während des Geschäftsjahres war durchschnittlich 1 Arbeitnehmer beschäftigt.

Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung %	Eigenkapital in T LW per 31.12.2016	Ergebnis in T LW per 31.12.2016
<u>Inland (unmittelbar)</u>				
Exergy GmbH, München	EUR	95,00	8	463
dimensio informatics GmbH, Chemnitz	EUR	64,75	-351	171
Diso AG, Gümlingen, Schweiz	SFR	51,00	419	-192

Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hatte die Gesellschaft folgende Vorstände:

Claus-Georg Müller CEO einer Venture Capital-Gesellschaft, einzelvertretungsberechtigt, während des gesamten Geschäftsjahres

Oliver Kolbe Kaufmann

Oliver Kolbe wurde am 04.09.2016 als Vorstand abberufen, ab diesem Zeitpunkt wurde die Geschäftsführung durch Claus-Georg Müller als Alleinvorstand wahrgenommen.

Am 22.08.2017 hat Herr Müller sein Vorstandsamt niedergelegt. Bereits am 12.06.2017 wurde Herr Erhard Raible zum neuen Vorstand der micData AG bestellt. Daher ist Herr Raible seit dem 23.08.2017 Alleinvorstand der micData AG.

Aufsichtsrat

Herr Rainer Fischer	Vorsitzender, Geschäftsführer einer Unternehmensberatungsgesellschaft, ganzjährig
Frau Martina Uschanow	stellvertretende Vorsitzende, Kauffrau, ganzjährig
Herr Manuel Reitmeier	Bankkaufmann, ganzjährig

Gewinn- /Verlustverwendung

Der Bilanzverlust vom 31. Dezember 2015 in Höhe von EUR 7.862.628,58 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bilanzverlust per 31. Dezember 2016 entwickelte sich wie folgt:

	EUR
Bilanzverlust per 31. Dezember 2015:	7.862.412,33
Jahresfehlbetrag 2016:	<u>1.895.449,49</u>
Bilanzverlust am 31.12.2016:	<u>9.757.861,82</u>

Erläuterung zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag haben sich die folgenden Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben:

Die micData AG hat zusammen mit ihrer Gesellschafterin mic AG im Jahr 2017 umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt, die sich bei der micData aus einer deutlichen Reduzierung der monatlichen Aufwendungen und einer Konzentration auf die als wesentlich betrachteten Portfoliounternehmen, die sich finanziell vollständig selbst tragen, zusammensetzen. Das Kerngeschäft Big Data- und Cloudlösungen wurde durch die Umbesetzung des Vorstands in Richtung eines aktiven Deutschland-Vertriebs gestärkt.

Erklärung nach § 312 AktG

Die mic AG ist zum 31.12.2016 mit 78,92% an der micData AG beteiligt. Insofern ist die micData AG ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG. Gem. § 312 AktG wurde ein Abhängigkeitsbericht erstellt. In dem Abhängigkeitsbericht hat der Vorstand abschließend erklärt:

„Die Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen, nach den Umständen die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass diese Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

München, den 28. September 2017

Erhard Raible

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die micData AG

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der micData AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang im Abschnitt „Erläuterung zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag“ hin. Dort wird ausgeführt, dass die Gesellschaft zusammen mit ihrer Gesellschafterin mic AG im Jahr 2017 umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt hat, die sich bei der micData AG aus einer deutlichen Reduzierung der monatlichen Aufwendungen und einer Konzentration auf die als wesentlich erachteten Portfoliounternehmen, die sich finanziell vollständig selbst tragen, zusammensetzen. Nach der vorliegenden Unternehmensplanung, die diese Maßnahmen vollumfänglich berücksichtigt, werden der Gesellschaft zukünftig ausreichend finanzielle Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung stehen, so dass bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.

Düsseldorf, den 29. September 2017

RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


.....
Grote
Wirtschaftsprüfer
.....
Weyers
Wirtschaftsprüfer

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.